

PRESSEFOTOGRAFIE UND FOTODESIGN

Mit der GewO Novelle, die am 14. September 2012 in Kraft getreten ist, wurde das neue Gewerbe „**Pressefotografie und Fotodesign**“ geschaffen. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes „freies Gewerbe“ (siehe § 150 Abs.5 GewO), d.h. für eine Gewerbeausübung genügt die Anmeldung beim Magistratischen Bezirksamt des Standortes, im Gründerservice der Wirtschaftskammer Wien, Wien 1; Stubenring 8-10, bzw. im Spartenhaus, Wien 4, Schwarzenbergplatz 14. Voraussetzungen sind die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Eigenberechtigung.

Das reglementierte Gewerbe „**Berufsfotografen**“ zählt so wie bisher zu den Handwerken (§94 Z 20 GewO). Voraussetzung für den Gewerbeantritt ist neben der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Eigenberechtigung der Befähigungsnachweis gemäß Berufsfotografenverordnung (die in Ausarbeitung ist, aber noch nicht verlautbart wurde) oder ein positiver Feststellungsbescheid gemäß § 19 GewO, mit dem das Vorhandensein der erforderlichen Befähigung bestätigt wird.

Pressefotograf

Der bisherige Gewerbewortlaut „Pressefotografie“ wird vom neuen Gewerbewortlaut „Pressefotografie und Fotodesign“ abgelöst. Seit dem Inkrafttreten der Novelle werden die alten, nur auf Pressefotografie lautenden Gewerbescheine nicht mehr ausgestellt.

Im § 376 Z 15 Abs. 4 GewO wird festgehalten, dass Gewerbetreibende, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes das Pressefotografengewerbe ausgeübt haben, berechtigt sind, das neue Gewerbe „Pressefotografie und Fotodesign“ auszuüben. Ein neuer Gewerbeschein muss nicht ausgestellt werden. Der bisherige Umfang der Pressefotografie wurde damit entsprechend erweitert und die bisherige Definition der Pressefotografie und Festlegung des Gewerbeumfangs, wie Sie durch die Umfangsentscheidung gemäß § 349 GewO 1973 der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien vom 19.8.1981 sowie Urteil des OGH 4 Ob 38/91 bestand, ist durch die Gewerberechtsnovelle weitestgehend obsolet geworden. (Von Bedeutung sind diese Entscheidungen nur bei einer allfälligen Ausübung des Nebenrechtes im Bereich der Filmherstellung, siehe weiter unten).

Pressefotografie und Fotodesign

Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, den Inhalt des neugeschaffenen Gewerbes zu definieren, d.h. festzuhalten, welche fotografischen Tätigkeiten vom neuen Gewerbe „Pressefotografie und Fotodesign“ umfasst sind. Der Umfang der Pressefotografie ist klar, aber nicht der des Fotodesign. Wir sind daher gezwungen, die Auslegungsregeln über den Gewerbeumfang des § 29 der GewO heranzuziehen (Wortlaut des Gewerbescheines im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, historische Entwicklung, Anschauungen der beteiligten Wirtschaftskreise udglm.). Auf eine historische Entwicklung können wir in Österreich nicht zurückblicken, einschlägige Rechtsvorschriften existieren auch (noch) nicht, bleiben die in den beteiligten Wirtschaftskreisen bestehenden Anschauungen. Solche sind Berufsflexika, Arbeitsbeschreibungen uäm. Zieht man den österreichischen Designerbegriff im gewerblichen Konnex heran, z.B. Grafikdesign und Modedesign, so bildet der Entwurf die Grenze. Dies ist sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, der eine Liberalisierung des Gewerbes im Auge gefasst hatte.

Man wird daher bei der Festlegung des Gewerbeumfangs nicht umhin können, sich am Gewerbeumfang des „Fotodesigners“, wie er in Deutschland und der deutschsprachigen Schweiz schon seit geraumer Zeit besteht, zu orientieren. Das Berufsbild des Fotodesigners in Deutschland und Schweiz beinhaltet alle Sparten der Fotografie, vom Portrait bis zur Industrie-, Mode- und Werbefotografie, nicht aber der Betrieb eines Fotolabors.

Abgrenzung „Pressefotografie und Fotodesign“ zum „Berufsfotografengewerbe“

1. In kaufmännischer Hinsicht

- Gewerbetreibende mit einer Gewerbeberechtigung „Pressefotografie und Fotodesign“ dürfen nur für Unternehmer, Träger der Selbstverwaltung und Gebietskörperschaften tätig werden, wobei der Wirtschaftsausschuss des Parlaments festgestellt hat, dass darunter auch Vereine, politische Parteien, Interessensvertretungen sowie NGOs (Nichtregierungsorganisationen) zu subsumieren sind. (Wesentliche Merkmale für NGOs sind laut *Salamon und Anheier* die Non-Profit-Orientierung mit allgemein-öffentlicher Mission, die Selbstverwaltung ohne notwendige Außenkontrolle, ein formaler, institutionalisierter Rahmen der Organisation, grundsätzliche Unabhängigkeit vom Staat und das Element der Freiwilligkeit).
- Die Fotografien müssen ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder des Aufgabenbereiches des Trägers der Selbstverwaltung bzw. der Gebietskörperschaft bestimmt sein. Die Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Wien hat festgehalten: Der „Pressefotograf und Fotodesigner“ darf im Wesentlichen somit für Werbe- und PR-Zwecke von Unternehmen tätig werden. Beispiel: Man darf den Firmenchef für den Geschäftsbericht fotografieren, nicht aber daheim fürs Wohnzimmer oder für ein Passbild. Die teleologische Auslegung (Auslegung nach dem Willen und Zweck des Gesetzgebers) des § 150 Abs.5 GewO im Konnex mit der Ausübung der Urheberrechte wird diversen Umgehungsgeschäften eine Riegel vorschieben.
- Die Risikofotografie (Fotografieren ohne Auftrag mit der Absicht, diese später verkaufen zu können) ist nur dem „Berufsfotografen“ gestattet. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 150 Abs.5 GewO. Der Gesetzgeber spricht hier vom „tätig werden“, bei der Risikofotografie ist der Fotograf bereits tätig gewesen, wenn er seine Aufnahmen bzw. die Rechte daran zum Verkauf anbietet oder verkauft.

Aufgrund der dem „Pressefotografen und Fotodesigner“ zustehenden Urheberrechte ist dieser durchaus in der Lage, die Einhaltung dieser Zweckbestimmung (B2B) wirksam durchzusetzen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte bei der Einräumung von Werknutzungsrechten oder der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen der Verwendungszweck entsprechend eingeschränkt werden.

2. In fachlicher Hinsicht

In rein fachlicher Hinsicht wird der Pressefotograf und Fotodesigner all das machen dürfen, was auch der Berufsfotograf (§ 94 Z 20) darf, allerdings mit 2 Ausnahmen:

- Betrieb eines Labors (siehe oben)
- Herstellung von Videofilmen (diese Tätigkeit wird im § 150 Abs. 5 GewO *ausdrücklich* den Berufsfotografen zugeordnet).

3. Zusammenfassung

Das neue Gewerbe „Pressefotografie und Fotodesign“ ist beschränkt auf Geschäfte B2B ohne Risikofotografie und beinhaltet nicht die Herstellung von Videofilmen und den Betrieb eines Fotolabors.

Ergänzung bezüglich Pressefotografie

Aufgabe des Pressefotografen ist es, Vorgänge öffentlich zu machen, deren Kenntnis für die Gesellschaft in allgemeiner, politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung ist (*Deutscher Journalistenverband*). Da die diversen Nachrichtendienste im zunehmenden Masse die Informationen nicht nur als Foto, sondern auch als Film ihren Kunden weitergeben, hat sich das Berufsbild des auf die Pressefotografie spezialisierten Fotografen erweitert. Die heutige Definition der Pressefotografie muss daher lauten: „Aktuelle Bildberichterstattung mittels Foto und Film für den redaktionellen Teil von Medienunternehmen“. Gestützt auf den § 32 GewO, der die Nebenrechte der Gewerbetreibenden normiert, wird auch die Filmherstellung, soweit die Filme zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind, was hier zweifelsfrei der Fall ist, dem Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung zustehen, wenn diese nicht im Vordergrund steht. Sollte die Grenze des Nebenrechtes überschritten werden, das ist immer dann der Fall, wenn der Charakter des Hauptbetriebes, sprich Ausübung der Pressefotografie nicht gewahrt ist, muss das Gewerbe der Filmproduktion (Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen) ein freies Gewerbe (es bedarf keines Befähigungsnachweises) zusätzlich angemeldet werden.

Liberalisierung des Gewerbezuganges

Im Zuge der zitierten Gewerbeordnungsnovelle wird auch der Zugang zum Gewerbe „Berufsfotografen“ (§ 94 Z 20 GewO) liberalisiert. Diese Erleichterungen werden in die kommende Berufsfotografen-VO aufgenommen. Wie diese konkret aussehen wird, darüber wird noch verhandelt. Eckpfeiler sind:

- Nach 3 Jahren Tätigkeit als Pressefotograf und Fotodesigner soll dieser ohne weitere Prüfung das Gewerbe des Berufsfotografen im vollen Berechtigungsumfang anmelden können.
- Nach 3 Jahren Tätigkeit sollen Berufsfotografen mit eingeschränkter Berechtigung ohne weitere Prüfung das Gewerbe des Berufsfotografen im vollen Berechtigungsumfang anmelden können.
- Absolventen von Fotoklassen/Fotografieschwerpunkt-Ausbildungen auf höheren berufsbildenden Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen oder von zeitlich und qualitativ gleichwertigen Ausbildungen sollen bei Nachweis einer kaufmännischen Ausbildung (entweder in der Schule oder z.B. Unternehmerprüfung) ohne Nachweis einer Praxiszeit das Gewerbe des Berufsfotografen im vollen Befähigungsumfang anmelden können.

Nach Verlautbarung der neuen Berufsfotografen-VO werden wir Sie umgehend informieren.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form verzichtet. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre weiblichen und männlichen Benutzern gleichermaßen gerecht wird. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen, und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der Medieninhaber ist ausgeschlossen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch nur auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe und gegen Übersendung von zwei Belegexemplaren gestattet.

Medieninhaber: Landesinnung Wien der Berufsfotografen; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gert Boba, alle Wien 3, Rudolf Sallingerplatz 1.